
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Alterssicherung der Landwirte
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	03.07.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	24.06.1999

3. Instanz

Datum	17.08.2000
-------	------------

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 24. Juni 1999 wird zur $\frac{1}{4}$ ckgewiesen. Die Beklagte hat der Kl \ddot{a} gerin deren au \ddot{a} ergerichtliche Kosten auch f \ddot{a} $\frac{1}{4}$ r das Revisionsverfahren zu erstatten.

Gr \ddot{a} nde:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Kl \ddot{a} gerin die Wartezeit f \ddot{a} $\frac{1}{4}$ r die Gew \ddot{a} hrung einer Altersrente f \ddot{a} $\frac{1}{4}$ r Landwirte erf \ddot{a} $\frac{1}{4}$ llt.

Die am 12. Mai 1931 geborene Kl \ddot{a} gerin war seit dem 16. Mai 1963 mit dem am 1. August 1935 geborenen fr \ddot{a} heren Landwirt W. M. verheiratet. Vom 1. Mai 1963 bis 30. September 1972 entrichtete ihr Ehemann f \ddot{a} $\frac{1}{4}$ r 113 Kalendermonate Pflichtbeitr \ddot{a} ge als landwirtschaftlicher Unternehmer an die Beklagte. Bis zu diesem Zeitpunkt leitete er das von den Eheleuten gemeinsam betriebene Unternehmen \ddot{a} berwiegend. Seit der Aufgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens zum 1. Oktober 1972 zahlte er Beitr \ddot{a} ge an die Beklagte aufgrund

einer Weiterentrichtungserklärung gemäß § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) bis zum 31. Juli 1995 für insgesamt 284 Kalendermonate. Die Klägerin, die keine eigenen Beiträge an die Beklagte entrichtet hatte, bezog seit dem 1. Juni 1996 eine Altersrente von der Landesversicherungsanstalt (LVA) Hannover aufgrund von 64 mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonaten von Januar 1958 bis April 1964. Ihren am 20. August 1996 gestellten Antrag auf Gewährung von Altersrente lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 26. September 1996 ab; der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 31. Juli 1997). Das Sozialgericht (SG) Stade hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 3. Juli 1998 abgewiesen. Beklagte und SG haben zur Begründung darauf abgestellt, daß der Klägerin auf die Wartezeit von 15 Jahren nur die im Zeitraum Mai 1963 bis September 1972 vom Ehemann als aktiver Landwirt entrichteten Beiträge zugesplittet werden könnten, nicht aber auch die gemäß § 27 GAL gezahlten Beiträge. Demgegenüber hat das Landessozialgericht Niedersachsen (LSG) mit Urteil vom 24. Juni 1999 die Beklagte verurteilt, der Klägerin ab dem 1. Juni 1996 Altersrente für Ehegatten von Landwirten zu gewähren. Es hat zur Begründung ausgeführt, die Wartezeit werde von der Klägerin erfüllt, weil auch die vom Ehemann im Zeitraum Juni 1972 bis Dezember 1994 gemäß § 27 GAL entrichteten Beiträge nach der Vorschrift des § 92 Abs 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) zuzusplitteln seien. Auch diese Beiträge seien als Landwirt gezahlte Pflichtbeiträge.

Mit der Revision rügt die Beklagte eine Verletzung von [§ 11 Abs 1 Nr 2](#) und [§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG](#). Die aufgrund der Weiterentrichtungserklärung gezahlten Beiträge des Ehemannes dürften der Klägerin nicht zur Erfüllung der Wartezeit zugesplittet werden. Da der Gesetzgeber insofern zwischen Pflichtbeiträgen nach § 14 und § 27 GAL differenzieren wollen, sei den Gesetzesmaterialien zu entnehmen und beruhe auf der Überlegung, nur solche Zeiten zuzusplitteln, für die bei rückschauender Betrachtung eine Versicherungspflicht gemäß [§ 1 Abs 3 ALG](#) hätte bestehen können. Die Fiktion der Landwirtseigenschaft des Ehegatten korrespondiere mit der in [§ 92 Abs 2 Satz 1 ALG](#) enthaltenen Fiktion und beruhe auf der typisierenden Betrachtungsweise, wonach Landwirtsehegattinnen regelmäßig im Betrieb mitarbeiteten.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 24. Juni 1999 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stade vom 3. Juli 1998 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Auf Anfrage des Senats vom 21. Juni 2000 hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) die Auskunft vom 5. Juli 2000 erteilt.

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat zu Recht unter Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides und des Gerichtsbescheides die Beklagte zur Rentengewährung auf der Grundlage anzurechnender Beitragszeiten des Ehemanns der Klägerin als „Weiterversicherter“ verurteilt.

Die Klägerin erfüllt nach den das Bundessozialgericht (BSG) bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG ([Â§ 163 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)) die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Altersrente für Landwirte vom 65. Lebensjahr an ([Â§ 11 Abs 1 ALG](#)). Sie hat insbesondere die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt ([Â§ 11 Abs 1 Nr 2 ALG](#)). Auf die Wartezeit der Klägerin werden gemäß [Â§ 17 Abs 1 Satz 2 Nr 1 ALG](#) 64 Kalendermonate Pflichtbeiträge nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) angerechnet. Zwischen den Beteiligten ist auch nicht streitig, daß als Beitragszeiten iS von [Â§ 17 Abs 1 Satz 1 ALG](#) die vom Ehemann der Klägerin als „aktiver“ Landwirt vor der Aufgabe der Landwirtschaft unter Geltung des GAL gezahlten Pflichtbeiträge (113 Kalendermonate) angerechnet werden. Darüber hinaus sind auch die abgeleiteten („zugesplitteten“) Beitragszeiten aufgrund der vom Ehemann bis 31. Dezember 1994 insgesamt 277 Monate weiterentrichteten Beiträge auf die Wartezeit anzurechnen (vgl zu ihrer Geltung bei der Rentenberechnung [Â§ 93 Abs 1 ALG](#)). Beiträge als Landwirt iS des [Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG](#) alter wie neuer Fassung sind auch weiterentrichtete Pflichtbeiträge (1). Die Neufassung des Gesetzes beließt es bei diesem Begriff (2). Ein Wille des Gesetzgebers, das Recht auf die beitragsfreie Anrechnung weiterentrichteter Beiträge wieder zu entziehen, hat im Gesetz keinen erkennbaren Niederschlag gefunden (3). Dies gilt auch für das behauptete Gesetzgebungsmotiv, dem Ehegatten des Landwirts nur diejenigen Zeiten beitragsfrei anzurechnen, in denen eine Mitarbeit im landwirtschaftlichen Unternehmen überhaupt möglich gewesen wäre (4).

92 Abs 1 Satz 1 ALG in der hier anzuwendenden Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung vom 15. Dezember 1995 (ASRG-ÄndG, BGBl I 1814 (ALG nF)) schreibt vor:

„Für den Ehegatten gelten für die Ehezeit in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis zum 31. Dezember 1994, für die der andere Ehegatte Beiträge als Landwirt zur Altershilfe gezahlt hat, Beiträge als gezahlt, soweit diese Zeiten nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Ehegatten liegen und für den Ehegatten nicht bereits mit anrechenbaren Beitragszeiten als Landwirt belegt sind und sofern

1. der Ehegatte nach dem 1. Januar 1930 geboren ist und, wenn der andere

Ehegatte am 1. Januar 1995 Landwirt nach [Â§ 1 Abs. 2](#) ist,

a) für Januar 1995 Pflichtbeiträge zahlt „!“

Diese Anspruchsvoraussetzungen werden von der Klägerin erfüllt. Soweit die Meinung vertreten wird, mit dem Begriff „Beiträge als Landwirt“ seien nur die

Beiträge der aktiven Landwirte und nicht auch diejenigen der
âWeiterentrichterâ gemeint, vermag sich der Senat dieser Meinung nicht
anzuschließen. Der Wortlaut, der Sinn und Zweck des Gesetzes und die im Gesetz
zum Ausdruck gekommenen Wertungen bestärken vielmehr die vom Senat
vorgenommene Gesetzesauslegung.

1. Die vom Ehemann der Klägerin als ehemaligem Landwirt weiterentrichteten
Beiträge sind vom maßgeblichen Begriff âBeiträge als Landwirtâ umfaßt.

a) Dem steht zunächst nicht entgegen, daß in Nr 1 Buchst a) aaO verlangt wird,
der begünstigte Ehegatte müsse für Januar 1995 Pflichtbeiträge zahlen.
Denn diese Voraussetzung gilt nach Nr 1 aaO nur, wenn der andere Ehegatte am
1. Januar 1995 Landwirt nach Â§ 1 Abs. 2 (ALG) ist, also aktiver Landwirt,
dessen begünstigter Ehegatte selbst nach [Â§ 1 Abs 3 ALG](#) (als
Fiktiv-Landwirt) ab 1. Januar 1995 beitragspflichtig wurde. Für Ehegatten
ehemaliger Landwirte, die Pflichtbeiträge als Weiterversicherte entrichtet haben,
ist die Bedingung der Nr 1 Buchst a) aaO damit nicht anwendbar, was aber, wie
noch zu zeigen ist, nicht bedeutet, daß diese damit von vornherein von der
Begünstigung nach [Â§ 92 Abs 1 ALG](#) nF ausgeschlossen sind.

b) Bereits die Ursprungsfassung des ALG idF des Agrarsozialreformgesetzes 1995
vom 29. Juli 1994 (ASRG 1995, BGBl I 1890 (ALG aF)) berücksichtigte die
besondere Situation der Ehegatten von Weiterversicherten nach Â§ 27 GAL. So
schrieb [Â§ 92 Abs 1 ALG](#) aF vor:

â(1) Für Ehegatten von Landwirten gelten für die Ehezeit in der Zeit vom 1.
Oktober 1957 bis zum 31. Dezember 1994, für die der Landwirt Beiträge zur
Altershilfe für Landwirte gezahlt hat, Beiträge als gezahlt, soweit diese Zeiten
nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres des Ehegatten liegen und für den
Ehegatten nicht bereits mit anrechenbaren Beitragszeiten als Landwirt belegt sind,
und sofern

der Ehegatte nach dem 1. Januar 1930 geboren ist und für Januar 1995
Pflichtbeiträge als Landwirt zahlt â!

Ergänzend regelte [Â§ 92 Abs 1 Satz 4 ALG](#) aF:

âDie Sätze 1 bis 3 gelten für nach dem 1. Januar 1930 geborene Ehegatten
von ehemaligen Landwirten, die bis zum Monat vor Rentenbeginn, mindestens bis
zum Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit nach den Vorschriften des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch oder bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres Beiträge als
Landwirt entrichtet haben und die Ehegatten von Beziehern einer Rente nach dem
Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
entsprechend, auch wenn für Januar 1995 Pflichtbeiträge nicht gezahlt
werden.â

Bereits diese erste Fassung des Gesetzes begünstigte iS des Satzes 1 aaO auch
die Ehegatten der Weiterversicherten nach Â§ 27 GAL unter den oa

Voraussetzungen des Satzes 4 aaO, wie sie von der KlÄgerin erfÄllt werden. Denn die KlÄgerin ist eine nach dem 1. Januar 1930 geborene Ehegattin eines ehemaligen Landwirts, der â lÄckenlos â bis zur Vollendung seines 60. Lebensjahres BeitrÄge als Landwirt entrichtet hat. Mit den BeitrÄgen, die ein âehemaliger Landwirtâ durchgehend bis zu den im Gesetz genannten Endzeitpunkten âals Landwirtâ zu entrichten hatte, kÄnnen nur die PflichtbeitrÄge nach Â§ 27 GAL bzw. [Â§ 84 Abs 2 Satz 1 ALG](#) gemeint sein. Die auÄergewÄhnliche Fallkonstellation, daÄ zwar nicht fÄr Januar 1995, aber kurz vor den genannten Zeitpunkten noch PflichtbeitrÄge als aktiver Landwirt entrichtet werden, wÄre unschÄdlich, da dann die Beitragspflicht nach Â§ 27 GAL ruht und durch die originÄre Beitragspflicht in der Regel beider Ehegatten ersetzt wird; ganz abgesehen davon, daÄ auch nach Vollendung des 60. Lebensjahres die Versicherungspflicht als aktiver Landwirt wieder einsetzen kann. Entgegen der Meinung der Beklagten kann der Ausnahmefall aber nicht zum Regelfall erhoben werden mit der Folge, daÄ die Ehegatten von Weiterversicherten nach Â§ 27 GAL durch [Â§ 92 Abs 1 SÄtze 1 und 4 ALG](#) aF nur dann begÄnstigt wÄren, wenn â und sei es nur um der Interpretation des Satzes 4 aaO durch die Beklagte zu genÄgen â die Versicherungspflicht als aktiver Landwirt in der Regel kurz vor Rentenbeginn neu begrÄndet wird.

c) DaÄ die BegÄnstigung gewollt war, ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Die fÄr die vorliegende Fallgruppe wesentliche Fassung des Satzes 4 aaO war im Regierungsentwurf des ALG (vgl. [BT-Drucks 12/7589 S 72](#)) noch nicht enthalten.

Dieser Entwurf lautete in Â§ 96 Abs 1 Satz 4 (entspricht Â§ 92 der Gesetzesfassung):

âDie SÄtze 1 bis 3 gelten fÄr Ehegatten von Beziehern einer Rente oder einer Rente nach dem Gesetz zur FÄrderung der Einstellung der landwirtschaftlichen ErwerbstÄtigkeit entsprechend; dies gilt auch dann, wenn der Ehegatte eines ehemaligen Landwirts am 1. Januar 1995 nicht versicherungspflichtig und nach dem 1. Januar 1930 geboren ist, es sei denn, der Ehegatte ist versicherungsfrei.â

Erst im Zuge der Beratungen des Bundestagsausschusses fÄr Arbeit und Sozialordnung erhielt der oa [Â§ 92 Abs 1 Satz 4 ALG](#) aF seine endgÄltige Fassung. Damit stellte das Gesetz fÄr die BegÄnstigung der Ehegatten von ehemaligen Landwirten im Gegensatz zu dem Regierungsentwurf nicht auf den Bezug einer Rente iS des ALG ab, sondern auf die schon in Â§ 27 Abs 1 Satz 5 GAL vorgeschriebene lÄckenlose Beitragsentrichtung ([BT-Drucks 12/7599 S 7, 14](#)). Nur noch fÄr Ehegatten von Beziehern einer Rente nach dem Gesetz zur FÄrderung der Einstellung der landwirtschaftlichen ErwerbstÄtigkeit (FELEG), die in der Altershilfe der Landwirte als landwirtschaftliche Unternehmer galten ([Â§ 14 Abs 1 Satz 1 FELEG](#)), war der Rentenbezug anspruchsbegrÄndend fÄr die BegÄnstigung.

d) Mit dem ausdrÄcklichen Verzicht auf die Voraussetzung des Satzes 1 aaO, es mÄÄten fÄr Januar 1995 PflichtbeitrÄge als Landwirt gezahlt werden, stellte Satz 4 des [Â§ 92 Abs 1 ALG](#) aF klar, daÄ grundsÄtzlich auch die Ehegatten von

weiterversicherten ehemaligen Landwirten begünstigt werden iS des Abs 1 aaO. Entscheidend für die Anrechnung sollte nicht der Rentenbezug sein, sondern vielmehr die Wahrung des Lückenlosigkeitsprinzips iS des Â§ 27 Abs 1 Satz 5 GAL. Korrespondierend mit der Fortführung der Versicherungspflicht nach [Â§ 84 Abs 2 Satz 1 ALG](#) und deren zeitlicher Begrenzung nach [Â§ 84 Abs 2 Satz 3 ALG](#) knüpft der Satz 4 des [Â§ 92 Abs 1 ALG](#) aF an diesen wesentlichen Grundzug des GAL an. [Â§ 92 Abs 1 ALG](#) idF des ASRG-ÄndG hat diese bedingte Begünstigung der Ehegatten ehemaliger Landwirte nicht rückwirkend aufgehoben, sondern den Kreis der Berechtigten durch den Verzicht auf die lückenlose Beitragsentrichtung erweitert.

2. Die Beiträge ehemaliger Landwirte als Weiterversicherte iS von Â§ 27 GAL sind schon dem Wortlaut des [Â§ 92 Abs 1 ALG](#) nF nach, insbesondere im Begriff „Beiträge als Landwirt“, von dieser Vorschrift mit umfasst. Das zeigt die näherere geschichtliche Entwicklung dieses Begriffs.

a) Bereits der Gesetzgeber des ALG aF hat für die Bezeichnung der von ehemaligen Landwirten gezahlten Beiträge in Â§ 92 Abs 1 Satz 4 aaO ausdrücklich den Begriff „Beiträge als Landwirt“ gewählt. Das ist vor allem deshalb von weiterreichender Bedeutung, weil Satz 1 aaO, der mit dem Regierungsentwurf übereinstimmte, diesen Begriff (noch) nicht kannte. Mit dem Oberbegriff „Beiträge als Landwirt“ waren von Anfang an alle Pflichtbeiträge zum Sondersystem der landwirtschaftlichen Alterssicherung gemeint; damit wurden nicht nur die Beiträge der aktiven Landwirte, die später in [Â§ 92 Abs 1 Satz 1 Nr 1 ALG](#) nF unmissverständlich Landwirte nach Â§ 1 Abs 2 (ALG) genannt werden sollten, sondern auch jene Beiträge bezeichnet, die ehemalige Landwirte aufgrund ihrer Weiterversicherungserklärung nach Â§ 27 GAL entrichtet haben. So knüpfte der Gesetzgeber des ALG konsequent an die Gleichstellung der Pflichtbeiträge nach dem GAL an. Nach diesem Vorläufergesetz konnten landwirtschaftliche Unternehmer auch diejenigen Personen sein, die aufgrund der Erklärung gemäß Â§ 27 Abs 1 Satz 1 GAL beitragspflichtig waren (vgl hierzu eingehend BSG vom 29. März 1990, [SozR 3-5850 Â§ 48 Nr 1](#); insoweit unzutreffend das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 18. März 1998 âL 8 LW 9/97 âS 8 des Abdrucks, wonach es sich bei weiterentrichteten Beiträgen um solche zu einer freiwilligen Versicherung gehandelt habe). Im übrigen verwendet [Â§ 92 Abs 1 ALG](#) alter wie neuer Fassung den Begriff „Beiträge als Landwirt“ auch in bezug auf den begünstigten Ehegatten. Für Zeiträume, in denen dieser selbst Pflichtbeiträge entrichtet hatte, erfolgt zur Vermeidung einer Doppelversicherung keine Übertragung von Versicherungszeiten. Dieser Ausschluss gilt aber für alle Pflichtbeitragszeiten des begünstigten Ehegatten, sei es als aktiver Landwirt, sei es aufgrund einer Erklärung nach Â§ 27 GAL.

b) [Â§ 92 Abs 1](#) Sätze 1 und [4 ALG](#) aF ordnete mithin nicht nur allen am 1. Januar 1995 beitragspflichtigen (Â§ 1 Abs 3 aaO) Ehegatten von Landwirten nach Â§ 1 Abs 2 aaO (aktiven Landwirten), sondern unter den Voraussetzungen des Satzes 4 aaO gleichermaßen auch den im Januar 1995 nicht beitragspflichtigen Ehegatten von ehemaligen Landwirten Beitragszeiten zu, für die der andere Ehegatte Pflichtbeiträge zum System der landwirtschaftlichen Alterssicherung entrichtet

hatte.

Dabei machte das Gesetz keine Einschränkungen hinsichtlich der Qualität der als Landwirt gezahlten Beiträge. Insbesondere entsprach es gerade $\hat{\square}$ wie oben ausgeführt $\hat{\square}$ den Regelungen des GAL, da $\hat{\square}$ die Beiträge sowohl für beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer als auch für die nach $\hat{\text{§}} 27$ GAL Beitragspflichtigen ($\hat{\text{§}} 12$ Abs 2 Satz 1 GAL) gleich waren. Dies konnte auch nicht anders sein, weil nach dem Regelungszusammenhang des [\$\hat{\text{§}} 92\$ Abs 1 Satz 4 ALG](#) auch die weiterentrichteten Beiträge notwendig waren, um die Anwartschaft bis zur Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen (Rentenbeginn, Erwerbsunfähigkeit, 60. Lebensjahr) aufrechtzuerhalten (vgl dazu [\$\hat{\text{§}} 84\$ Abs 2 Satz 3 ALG](#) alter wie neuer Fassung).

3. Die Neufassung des [\$\hat{\text{§}} 92\$ Abs 1 ALG](#) durch das ASRG- $\hat{\square}$ ndG hat entgegen der Meinung der Beklagten und der in der Auskunft des BMA geäußerten Ansicht den bisher schon eingeführten gesetzlichen Begriff $\hat{\square}$ Beiträge als Landwirt $\hat{\square}$ nicht geändert. Zwar führte das ASRG- $\hat{\square}$ ndG die zuvor für die Gruppen der Ehegatten aktiver Landwirte einerseits und derjenigen ehemaliger Landwirte andererseits in [\$\hat{\text{§}} 92\$ Abs 1 Satz 1 und 4 ALG](#) getrennt geregelten Anrechnungsbestimmungen nunmehr in Satz 1 der Neufassung zusammen. Es trifft auch zu, da $\hat{\square}$ die Neufassung für die Beitragsanrechnung nicht mehr auf den Status des Beitragsentrichters als aktiver Landwirt oder als weiterversicherter ehemaliger Landwirt abstellt.

a) In der Neuregelung des Gesetzes ist aber weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn und Zweck der Regelung die behauptete einschneidende Änderung zu erkennen; sie hätte eine Verschlechterung zu Lasten jener bedeutet, deren Ehegatten Beiträge als ehemalige Landwirte gemäß $\hat{\text{§}} 27$ GAL bzw [\$\hat{\text{§}} 84\$ Abs 2 ALG](#) entrichtet haben. Schon der Wortlaut des Gesetzes bringt nicht zum Ausdruck, da $\hat{\square}$ mit der Gesetzesänderung für die Ehegatten derjenigen Landwirte, die auch Weiterversicherungsbeiträge geleistet haben, eine derartige fundamentale Verschlechterung gegenüber dem ALG aF vorgenommen werden sollte. Das gilt um so mehr, als mit dem Begriff $\hat{\square}$ Beiträge als Landwirt $\hat{\square}$ nach der oben dargelegten Auslegung des [\$\hat{\text{§}} 92\$ Abs 1 ALG](#) aF sowohl die Pflichtbeiträge derjenigen Landwirte erfasst worden sind, die das ALG nF in $\hat{\text{§}} 92$ Abs 1 Satz 1 Nr 1 unmißverständlich als $\hat{\square}$ Landwirt nach $\hat{\text{§}} 1$ Abs 2 $\hat{\square}$ (aktiver Landwirt) bezeichnet, als auch diejenigen der Weiterversicherten, die das Gesetz in [\$\hat{\text{§}} 92\$ Abs 1 Satz 4 ALG](#) aF unmißverständlich $\hat{\square}$ ehemalige Landwirte $\hat{\square}$ genannt hat. Wenn der Gesetzgeber des ASRG- $\hat{\square}$ ndG, wie von der Beklagten behauptet, dem Gesetz eine andere Stoßrichtung geben und die Pflichtbeiträge der Weiterversicherten nach dem GAL unter allen Umständen und zudem rückwirkend von der Anrechnung ausnehmen wollte, so hätte es dazu einer eindeutigen Wortwahl bedurft. Daran fehlt es jedoch.

b) Auch der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift ist nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit die behauptete grundsätzliche Anrechnungsverschlechterung zu entnehmen. Eine derartige Verschlechterung durch das ASRG- $\hat{\square}$ ndG ist weder im Gesetzgebungsverfahren als solche deutlich erkennbar erörtert und verhandelt

noch $\hat{=}$ wie dargelegt $\hat{=}$ in der Gesetzesregelung deutlich bezeichnet worden. Dazu h $\hat{=}$ tte aber dringender Grund bestanden. Wenn der Gesetzgeber wirklich die Absicht gehabt h $\hat{=}$ tte, die mit dem ASRG 1995 ab 1. Januar 1995 geschaffene Beg $\hat{=}$ nstigung der Ehegatten von Weiterversicherten gem $\hat{=}$ ss $\hat{=}$ $\hat{=}$ 27 GAL zu einem erheblichen Teil wieder (r $\hat{=}$ ckwirkend) zu entziehen, h $\hat{=}$ tte das auch einen kritischen verfassungsrechtlichen Aspekt gehabt, der der Er $\hat{=}$ rterung bedurft h $\hat{=}$ tte. Das gilt um so mehr, als Weiterversicherten nach $\hat{=}$ 27 GAL bei der Beitragsentrichtung nicht die Verg $\hat{=}$ nstigung zugute kam, die [\$\hat{=}\$ 14 Abs 1 Satz 6 FELEG](#) f $\hat{=}$ r die Bezieher einer Rente nach dem FELEG vorsah. Danach trug der Bund in vollem Umfang die Beitr $\hat{=}$ ge zur Altershilfe f $\hat{=}$ r Landwirte f $\hat{=}$ r die FELEG-Rentner.

Vielmehr ist in dem Entwurf des ASRG- $\hat{=}$ ndG sowohl als Problem als auch als L $\hat{=}$ sung ausgef $\hat{=}$ hrt, die bisherigen Reformneuregelungen h $\hat{=}$ ten bei der Anrechnung von Beitragszeiten f $\hat{=}$ r Ehegatten von Weiterentrichtern z.T. zu H $\hat{=}$ rtef $\hat{=}$ llen gef $\hat{=}$ hrt, die beseitigt werden sollten ([BT-Drucks 13/2747 S 1](#) zu A), und deshalb solle das $\hat{=}$ nderungsgesetz leistungsrechtliche Verbesserungen bei der Anrechnung ehezeitbezogener Beitragszeiten vor 1995 f $\hat{=}$ r Ehegatten von Weiterentrichtern bringen ([BT-Drucks 13/2747 S 1](#) zu B und S 12 zu II).

Demgegen $\hat{=}$ ber wird allerdings in der Begr $\hat{=}$ ndung zur $\hat{=}$ nderung des $\hat{=}$ 92 Abs 1 Satz 1 aaO ausgef $\hat{=}$ hrt ([BT-Drucks 13/2747 S 15](#), zu Nr 20 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa):

$\hat{=}$ Satz 1 der neuen Fassung regelt, da $\hat{=}$ f $\hat{=}$ r die beitragsfreie Anrechnung von Beitragszeiten zugunsten der Ehegatten von Landwirten oder ehemaligen Landwirten nicht mehr auf den Status des anderen Ehegatten (als Landwirt oder Weiterentrichter) am 1. Januar 1995 bzw. auf den letzten Status des anderen Ehegatten vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder Eintritt von Erwerbsunf $\hat{=}$ higkeit abgestellt wird, sondern generell alle diejenigen Zeiten beitragsfrei angerechnet werden, f $\hat{=}$ r die der andere Ehegatte w $\hat{=}$ hrend der Ehezeit Beitr $\hat{=}$ ge als Landwirt $\hat{=}$ d.h. nicht als Weiterentrichter $\hat{=}$ gezahlt hat. $\hat{=}$

Dem folgend wird die Erg $\hat{=}$ nzung des $\hat{=}$ 92 Abs 2 Satz 1 aaO ($\hat{=}$ f $\hat{=}$ r diese Zeit ist $\hat{=}$ 90 Abs 1 bis 5 nicht anzuwenden $\hat{=}$) als Folge $\hat{=}$ nderung erl $\hat{=}$ utert ([BT-Drucks 13/2747 S 15](#), zu Nr 20 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa):

$\hat{=}$ Folge $\hat{=}$ nderung zu den $\hat{=}$ nderungen des Absatzes 1, da Ehegatten von ehemaligen Landwirten, die teilweise Beitr $\hat{=}$ ge als Landwirt und teilweise Beitr $\hat{=}$ ge als Weiterentrichter gezahlt haben, k $\hat{=}$ nftig die vom Ehegatten als Landwirt zur $\hat{=}$ ckgelegten $\hat{=}$ und dann notwendigerweise $\hat{=}$ l $\hat{=}$ ckenhaften $\hat{=}$ $\hat{=}$ Zeiten angerechnet erhalten. $\hat{=}$

Diese Begr $\hat{=}$ ndungserw $\hat{=}$ gung beruhte augenscheinlich auf einer Fehlinterpretation des [\$\hat{=}\$ 92 Abs 1](#) S $\hat{=}$ tze 1 und [4 ALG](#) aF. Sie hat sich weder nach ihrem Wortlaut noch nach dem Regelungszusammenhang in der endg $\hat{=}$ ltigen Gesetzesfassung niedergeschlagen.

aa) Der in den obigen Begründungen zum besonderen Teil des Gesetzesentwurfs im Gegensatz zu der allgemeinen Zielsetzung und zu dem vorgeschlagenen Wortlaut des Entwurfs erwähnte Ausschluß aller Beitragszeiten von der beitragsfreien Anrechnung, für die der Ehegatte Pflichtbeiträge als Weiterversicherter gemäß § 27 GAL gezahlt hat, ist kaum auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen. Eher könnte diese Begründung auf der Absicht des Entwurfsverfassers beruhen, gegenüber dem ALG aF tatsächlich eine grundlegende Verschlechterung herbeizuführen. Beide Überlegungen können aber nicht den Ausschlag für die Auslegung des [§ 92 Abs 1 ALG](#) nF geben. Nicht nur ist sehr zweifelhaft, ob der Gesetzgeber eine solche (erwogene) Verschlechterung erkannt und in seine Gesetzgebungsabsicht aufgenommen hat. Sondern auch die endgültige Gesetzesfassung legt nach Wortlaut und Regelungszusammenhang nicht den Schluß nahe, daß dieses Motiv, wenn es denn tatsächlich bestanden hätte, im Gesetz seinen Niederschlag gefunden hat. Zwar mag der dem Gesetz unterstellte Wille mit dem Wortlaut vereinbar sein. Als „Wille des Gesetzgebers“ sind indessen nur die in der Regelungsabsicht beschlossenen oder aus ihr folgenden Zwecke, Wertsetzungen und Grundentscheidungen zu bezeichnen. Konkrete Normvorstellungen dagegen, also Vorstellungen der Verfasser des Gesetzestextes oder von Mitgliedern von beratenden Ausschüssen über die genaue Bedeutung und Reichweite einer einzelnen Bestimmung oder eines einzelnen Ausdrucks sind nicht unbeschrieben als Auslegungsregeln zu übernehmen. Diese Personen sind weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit „der Gesetzgeber“. Ihre Vorstellungen sind wichtig, stellen aber keine bindende Richtschnur für die Auslegung dar (vgl. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Auflage 1991, S. 330 f). Die Rechtsprechung geht davon aus, daß für die Auslegung der in der Gesetzesbestimmung zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers maßgebend ist, so wie er sich aus dem Wortlaut und dem Sinnzusammenhang ergibt. Nicht entscheidend ist danach die subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder gar die Auffassung der Behörden, in deren Zuständigkeit die Ausführung des Gesetzes fällt (vgl. mwN May, Die Revision in den zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren, 2. Auflage 1997, VI RdNr 186 S. 383).

bb) Gemessen an der zu verlangenden Klarheit der Gesetzessprache dürfte die gewichtige Absicht einer eingreifenden Verschlechterung der bisher gewährten Anrechnung fiktiver Beitragszeiten aufgrund von Beiträgen nur des Ehegatten nicht in der Form versteckt werden, daß dem Begriff „Beiträge als Landwirt“ in [§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG](#) idF des ASRG-ÄndG ohne ausdrückliche Hinweise eine einschränkende Bedeutung unterlegt werden soll. Dieser Vorwurf ist dem Gesetzgeber aber „jedenfalls im Ergebnis“ nicht zu machen. Vielmehr hat er sowohl in [§ 92 Abs 1 ALG](#) aF als auch in der Neufassung dieser Vorschrift durch das ASRG-ÄndG gezeigt, daß er insbesondere auch im betreffenden Zusammenhang die aktiven Landwirte unmißverständlich bezeichnet, wenn er sie im Gegensatz zu ehemaligen Landwirten ausschließlich meint. Das erhellt in besonders anschaulicher Weise auch die Neufassung des Satzes 4 aaO. Die oben zitierte Fassung des ALG aF schrieb eigens vor, daß die Sätze 1 bis 3 aaO sowohl unter bestimmten Voraussetzungen für Ehegatten von ehemaligen Landwirten und die

von ihnen (auch in dieser Eigenschaft) entrichteten „Beiträge als Landwirt“ entsprechend gelten als auch für Ehegatten von Beziehern einer Rente nach dem FELEG. Die Neufassung des Satzes 4 aaO durch das ASRG-ÄndG lautet demgegenüber nur noch:

„Beiträge, die bei Stilllegung des landwirtschaftlichen Unternehmens nach den Vorschriften des Gesetzes über die Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit gezahlt sind, gelten bei Anwendung von Satz 1 nicht als Beiträge als Landwirt.“

Spätestens an dieser Stelle wäre es erforderlich gewesen „hätte das Recht so angewandt werden sollen -, im Gegensatz zu der Regelung des ALG ausdrücklich vorzuschreiben, daß auch die Beiträge, die als ehemaliger Landwirt nach § 27 GAL gezahlt sind, im Rahmen des Satzes 1 nicht als Beiträge als Landwirt gelten. Indem der Gesetzgeber gerade darauf verzichtet hat, bestätigt er die Auffassung des Senats, daß der Begriff „Beiträge als Landwirt“ in Satz 1 aaO alle Pflichtbeiträge aktiver und ehemaliger Landwirte zum System der landwirtschaftlichen Alterssicherung umfaßt und es deshalb notwendig war, die Ehegatten von Beziehern einer FELEG-Rente gesondert auszuschließen. Damit stimmt die Begründung des Gesetzesentwurfs überein ([BT-Drucks 13/2747 S 15](#) zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe dd):

„Satz 4 in der neuen Fassung stellt klar, daß Ehegatten von Beziehern einer Produktionsaufgabenrente nach Stilllegung des Unternehmens in der Altershilfe bis Ende 1994 anrechenbare Zeiten nicht anzurechnen sind, auch wenn diese Zeiten nach [§ 14 Abs. 1 Satz 1 FELEG](#) in der Fassung bis Ende 1994 als Beitragszeiten als Landwirt gelten. Dies entspricht dem Regelungsziel, in typisierender Weise die Mitarbeit in einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu honorieren.

Satz 4 in der bisherigen Fassung ist wegen der Neufassung des Satzes 1 entbehrlich.“

Infolgedessen verbietet sich schon aus diesem Grund die von der Beklagten und dem BMA vertretene Gesetzesauslegung, nach der der Begriff „Beiträge als Landwirt“ nur diejenigen Beiträge meint, die als aktiver Landwirt gezahlt worden sind. Bemerkenswert ist zudem, daß die Verfasser der Begründung des Gesetzesentwurfs auch an dieser Stelle ungenau sind. Denn in [§ 14 Abs. 1 Satz 1 FELEG](#) in der bis Ende 1994 geltenden Fassung ist nicht etwa vorgeschrieben, daß Zeiten nach dieser Vorschrift als Beitragszeiten als Landwirt gelten, sondern daß derjenige landwirtschaftliche Unternehmer, der berechtigt ist, eine Rente wegen Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu erhalten, dann, wenn er die Flächen nach [§ 2 FELEG](#) stillgelegt hat, unter bestimmten Voraussetzungen in der Altershilfe für Landwirte weiterhin als landwirtschaftlicher Unternehmer gilt. Diese ehemaligen Landwirte sind insofern mit den ehemaligen Landwirten zu vergleichen, die nach § 27 GAL Beiträge als Landwirt weiterentrichtet haben (s. § 12 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GAL). Die Beiträge der ersteren nimmt Satz 4 nunmehr ausdrücklich von der Anrechnungsregelung des Satzes 1 aaO aus, während die Erwähnung der letzteren entbehrlich ist: Ihre Beiträge sind auch weiterhin

anrechenbare Pflichtbeiträge als Landwirt zur Altershilfe (jetzt iS des Satzes 1 der Neufassung).

4. Schließlich hat sich in der Neufassung des ALG durch das ASRG-ÄndG nicht das behauptete Gesetzgebungsmotiv niedergeschlagen, dem Ehegatten des Landwirts nur diejenigen Zeiten beitragsfrei anzurechnen, in denen eine Mitarbeit im landwirtschaftlichen Unternehmen überhaupt möglich gewesen wäre (Auskunft des BMA vom 5. Juli 2000, S 2). Vielmehr hatten Landwirte nach Â§ 4 Abs 1 Satz 1 GAL einen Anspruch auf den beitragsfreien Verheiratetenzuschlag zur Rente, den die Alterskassen an die Ehegatten selbst auszuzahlen hatte. Dieser Zuschlag wurde unter Einschluß der Pflichtbeiträge nach einer Erklärung gemÄÄ Â§ 27 GAL berechnet und diente in pauschaler Weise der Abgeltung der Mitarbeit des Ehegatten auf dem Hof wÄhrend der aktiven Zeit. Das ALG idF durch das ASRG 1995 wandelt weitgehend kostenneutral (Begrenzung der HÄhe des Rentenanspruchs aus den Äbertragenen Zeiten auf den bisherigen Verheiratetenzuschlag, Ausklammerung des Verheiratetenzuschlags bei der Vergleichsberechnung nach altem Recht, keine abgeleiteten Renten aus den Äbertragenen Zeiten) den bisherigen Anspruch auf den Verheiratetenzuschlag in einen eigenstÄndigen Rentenanspruch des Ehegatten um. An keiner Stelle des ALG alter wie neuer Fassung wird zum Ausdruck gebracht, daÄ entgegen dieser Generallinie die Ehegatten von Landwirten, die Pflichtbeiträge nach einer Erklärung gemÄÄ Â§ 27 GAL entrichtet hatten, ausgeschlossen sind. Schließlich kann den Materialien zum ASRG-ÄndG auch nicht entnommen werden, daÄ die eingefÄhrten Verbesserungen, insbesondere die Anrechnung von Zeiten der allgemeinen Rentenversicherung auf die Wartezeit nach [Â§ 17 Abs 1 ALG nF](#) und damit die Ausweitung des berechtigten Personenkreises, unter finanziellem Aspekt zwingend AnlaÄ gaben, die BegÄnstigung der Ehegatten der Weiterversicherten wieder zu entziehen. Denn die Einbeziehung der Zeiten der allgemeinen Rentenversicherung fÄhrt insgesamt zu Mehrausgaben von jÄhrlich 5 Millionen DM ([BT-Drucks 13/2747, S 20](#), C ÄFinanzieller TeilÄ), wovon auf die Ehegatten von Weiterversicherten allenfalls ein Bruchteil entfÄllt.

Die Entscheidung Äber die Kosten folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024